

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1982	<b>Nummer 3</b>
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
<b>216</b> 2023	7. 12. 1981	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Voerde . . . . .	12
<b>77</b>	17. 12. 1981	Rechtsverordnung über technische Anforderungen für die Verminderung der Abwasserabgabe bei Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen . . . . .	12
<b>95</b>	17. 12. 1981	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) . . . . .	13
	30. 12. 1981	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Westfälischen Landschaft in Münster . . . . .	13
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	<b>14</b>

216  
2023

**Verordnung  
über die Zulassung eines Jugendamtes  
bei der Stadt Voerde  
Vom 7. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

## § 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Voerde wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1981

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 12.

77

**Rechtsverordnung  
über technische Anforderungen für die  
Verminderung der Abwasserabgabe bei  
Einleitung von Niederschlagswasser  
aus Mischkanalisationen  
Vom 17. Dezember 1981**

Aufgrund des § 73 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

## § 1

Bemessung der Kanalisation  
auf Regenspenden

Die in § 73 Abs. 1 Buchstabe a) des Landeswassergesetzes für die Abgabefreiheit vorausgesetzte Verminderung der biologisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe um mindestens neunzig vom Hundert ist zu erwarten, wenn durch die technische Ausgestaltung der Mischkanalisation und ihrer Regenentlastungen gewährleistet ist, daß der Abfluß aus einer Regenspende von mindestens fünfzehn Liter je Sekunde und Hektar befestigter Fläche einer oder mehreren Abwasserbehandlungsanlagen (§ 51 Abs. 3 des Landeswassergesetzes) zugeführt wird, die den Anforderungen des § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes entsprechen. Die in § 73 Abs. 2 Buchstabe a) des Landeswassergesetzes für die Abgabeverminderung vorausgesetzte Verminderung um mindestens siebenzig vom Hundert ist zu erwarten, wenn dies für eine Regenspende von mindestens sieben Liter je Sekunde und Hektar befestigter Fläche zutrifft.

## § 2

Behandlung eines Anteils  
vom Jahresniederschlagsabfluß

(1) Eine Verminderung der biologisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe

- a) um mindestens neunzig vom Hundert ist auch zu erwarten, wenn ein Anteil von mindestens fünfundachtzig vom Hundert,
- b) um mindestens siebenzig vom Hundert ist auch zu erwarten, wenn ein Anteil von mindestens fünfundfünfzig vom Hundert

des in der Mischkanalisation abfließenden Jahresniederschlags in einer oder mehreren Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 1 behandelt werden.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann erbracht, wenn die Differenz zwischen der gemessenen Menge des behandelten Abwassers in einem oder mehreren Jahren und der für den gleichen Zeitraum ermittelten Schmutzwassermenge (behandelter Niederschlagsanteil) mindestens fünfundachtzig vom Hundert beziehungsweise fünfundfünfzig vom Hundert des Niederschlagsabflusses im gleichen Zeitraum ausmacht.

(3) Zur Ermittlung des in der Mischkanalisation abfließenden Jahresniederschlags kann angenommen werden, daß aus den an die Kanalisation angeschlossenen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte

- a) bis zu 100 Einwohner je Hektar zwanzig vom Hundert,
- b) von 100 bis zu 200 Einwohner je Hektar fünfunddreißig vom Hundert,
- c) über 200 Einwohner je Hektar fünfundfünfzig vom Hundert

des nachgewiesenen Jahresniederschlags, aus den überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Gebieten sechzig vom Hundert des nachgewiesenen Jahresniederschlags in der Kanalisation zum Abfluß gelangt.

## § 3

Geltungsdauer der Nachweise

(1) Ein nach §§ 1 oder 2 geführter Nachweis kann auch für die dem Nachweis folgenden fünf Veranlagungsjahre zugrunde gelegt werden, wenn sich in diesem Zeitraum die Größe und Nutzungsart der angeschlossenen Flächen sowie die durchschnittliche Einwohnerdichte, im Fall des § 1 auch die technische Gestaltung des Kanalnetzes, nicht wesentlich geändert haben. Voraussetzung ist, daß der Jahresniederschlag in dem Jahr, für das der Nachweis geführt wird, nicht mehr als zehn vom Hundert unter dem dreißigjährigen Jahresmittel aus der Niederschlagskarte „Mittlere jährliche Niederschlagssummen (mm) der Periode 1931 bis 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen“ lag.

(2) Statt des nachgewiesenen Niederschlags kann das dreißigjährige Jahresmittel aus der Niederschlagskarte „Mittlere jährliche Niederschlagssummen (mm) der Periode 1931 bis 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen“ zugrunde gelegt werden.

## § 4

Übergangsregelung

(1) Betreibt der Abgabepflichtige keine kontinuierliche Messung des behandelten Abwassers und ist eine solche von ihm im Veranlagungsjahr wasserrechtlich auch nicht gefordert, kann für den Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b statt des auf der Grundlage der gemessenen Abwassermenge ermittelten behandelten Niederschlagsanteils ein behandelter Jahresniederschlagsanteil in Höhe von dreißig vom Hundert der Jahresschmutzwassermenge zugrunde gelegt werden. Die Jahresschmutzwassermenge wird in diesem Fall dem wasserrechtlichen Bescheid (§ 69 des Landeswassergesetzes) oder einer Schätzung gemäß § 6 des Abwasserabgabengesetzes entnommen.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Mischkanalisation an eine Kläranlage angeschlossen ist; die Kläranlage und deren Zuleitungssammler (vom Entwässerungsgebiet zur Kläranlage) müssen mindestens für den zweifachen Trockenwetterabfluß bemessen sein.

(3) Die Regelung nach Absatz 1 gilt bis zum Veranlagungsjahr 1985.

## § 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1981

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 12.

95

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung  
(AHVO)**

**Vom 17. Dezember 1981**

Aufgrund des § 37 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**Artikel I**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) - vom 9. Oktober 1979 (GV. NW. S. 662) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Hafenbehörde kann von Absatz 1 für bestehende Anlagen bis zum 31. Dezember 1982 befristete Ausnahmen zulassen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 13.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung der  
Westfälischen Landschaft in Münster**

**Vom 30. Dezember 1981**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) wird angezeigt:

In den Amtsblättern

für den Regierungsbezirk Arnsberg 1981 S. 286-292,  
für den Regierungsbezirk Detmold 1981 S. 280-284,  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1981 S. 335-340  
sowie

für den Regierungsbezirk Münster 1981 S. 212-217  
ist aufgrund der von mir genehmigten Änderungen die Neufassung der Satzung der Westfälischen Landschaft bekanntgemacht worden.

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Dr. Ebert

- GV. NW. 1982 S. 13.

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1981

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1981 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 10,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 13,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1982 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1982 S. 14.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X